

## Verordnung über das Psychologieberuferegister (Registerverordnung PsyG)

Anderung	vom	•••		

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

Ι

Die Registerverordnung PsyG vom 6. Juli 2016<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. b

 die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung;

Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c

- <sup>2</sup> Zu den Inhaberinnen und Inhabern einer Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung enthält es:
  - die Kantone, welche die Bewilligung erteilt haben (Bewilligungskantone) mit Datum der Bewilligungserteilung und Datum der allfälligen Befristung der Bewilligung;

Art. 4 Abs. 1 Bst. b

b. zu den Inhaberinnen und Inhabern einer Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung: die Angabe, ob besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 6 Absatz 2 vorhanden sind.

<sup>1</sup> SR **935.816.3** 

2018-..... 1

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Psychologieberuferegister enthält Daten über:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das BAG trägt ins Psychologieberuferegister ein:

Art. 5 Bst. b

Die PsyKo trägt im Psychologieberuferegister ein:

b. zu den nach Artikel 23 Absatz 1 PsyG gemeldeten Personen: die Daten nach Artikel 3 Absätze 1 Buchstaben a-e und 3 Buchstabe c.

Art. 6 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. f und g

- <sup>1</sup> Die zuständigen kantonalen Behörden tragen ins Psychologieberuferegister ein:
- b. zu den 90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern nach Artikel 23 PsyG: das Datum der Meldung.
- <sup>2</sup> Sie melden dem BAG ohne Verzug folgende besonders schützenswerte Personendaten betreffend in eigener fachlicher Verantwortung tätige Psychotherapeutinnen und -therapeuten:
  - f. befristete Verbote der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung mit Begründung und Datum des Entscheids sowie Beginn und Ende des Verbots:
  - g. definitive Verbote der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung mit Begründung und Datum des Entscheids.

Art. 11 Abs. 3

<sup>3</sup> Öffentliche und private Stellen erhalten über die Standardschnittstelle nur Zugang zu denjenigen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Zugang wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Art. 12 Abs. 2

<sup>2</sup> Es stellt den Stellen nach Absatz 1 Buchstabe b die Daten nur auf schriftlichen Antrag hin zur Verfügung.

Art. 19 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2bis und 3bis

- <sup>1</sup> Von Nutzerinnen und Nutzern der Standardschnittstelle nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b werden je nach Aufwand folgende Gebühren erhoben:
  - eine einmalige Gebühr von maximal 2000 Franken: für den Beratungsaufwand für die Programmierung der Standardschnittstelle, das Zertifikat sowie die Schulung der Nutzerinnen und Nutzer; und

<sup>2bis</sup> Für die Bearbeitung des Antrags und die Erstellung von Verfügungen nach Artikel 11 Absatz 3 wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

<sup>3bis</sup> Wo sich die Gebühr nach Aufwand bemisst, beträgt der Stundenansatz je nach Funktionsstufe der ausführenden Person 90–200 Franken.

Art. 21

Aufgehoben

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

.. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Der Bundeskanzler: Registerverordnung PsyG AS 2018

Anhang (Art. 3–8 und 10–17)

Abschnitte «Personenstammdaten» und «Daten zu den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung»

Daten im Psychologieberuferegister	Datenlieferung, -bearbeitung und -nutzung: Rechte und Pflichten							
	Öff.	BAG	Kantone	PsyKo	WB-Org	EP	BFS	
Personenstammdaten								
Name und Vorname(n)	L	A	L	A	B, E	Е	G	
frühere Name(n)*	L	A	L	A	B, E	Е	G	
Geburtsdatum*	L	A	L	A	B, E	E	G	
Jahrgang	L	A	L	A	B, E	Е	G	
Geschlecht	L	A	L	A	B, E	Е	G	
Korrespondenzsprache*	L	A	L	A	B, E	Е	G	
Nationalität(en)	L	A	L	A	B, E	Е	G	
Personen-Identifikationsnr. (GLN)	L	A	L	A	L	Е	G	
Unternehmens-Identifikationsnr. (UID)	L	L	L	L	L	Е	A	
Todesdatum*		A	C	C	С		G	
Daten zu den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausüb	ungsbewilligu	ing					_	
Bewilligungsstatus	L	L	A	L	L	Е	G	
Bewilligungskanton(e) und Datum der Bewilligungserteilung und Datum der allfälligen Befristung der Bewilligung	L	L	A	L	L	E	G	
Grundlage der Bewilligungserteilung	L	L	A	L	L	Е	G	
Praxisadresse, Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse	L	L	A	L	L	Е	G	

Registerverordnung PsyG AS 2018

Daten im Psychologieberuferegister		Datenlieferung, -bearbeitung und -nutzung: Rechte und Pflichten					
	Öff.	BAG	Kantone	PsyKo	WB-Org	EP	BFS
Sprachkompetenzen	L	L	A	L	L	Е	G
Einschränkungen der Bewilligung	L	L	A	L	L	Е	G
Auflagen	L	L	A	L	L	Е	G
Beschreibung von Einschränkungen und Auflagen*	L	L	A	L	L	Е	G
Entzug der Bewilligung	L	L	A	L	L	Е	G
Verweigerung der Bewilligung	L	L	A	L	L	Е	G